

des römisch-bischöflichen Aufstiegs. Wiederum spielte der Bischof es war der ehrgeizige und nicht ungebildete Damasus nur die dritte Rolle, vielleicht deshalb schon, weil er kurz vorher einen peinlichen Prozeß nur schwer überstanden hatte. Aber der fromme Kaiser Gratian hielt ihn, und als sein Werkzeug kam Damasus zu einem unverdienten Erfolg: Über den Antrag einer römischen Synode hinausgehend erließ der Kaiser eine Verordnung an den Präfecten von Italien¹⁾ und Gallien²⁾, „daß ein widerspenstiger Bischof entweder nach Rom oder vor seinen Metropolit, und wenn er selbst Metropolit wäre, nach Rom oder vor die vom römischen Bischof bestellten Richter zu führen sei. Berufung sollte stattfinden entweder an den Römer oder fünfzehn benachbarte Bischöfe“.³⁾ Damit war durch den Willen des Staates für den Westen ein wenn auch sachlich begrenzter richterlicher Patriarch geschaffen: wie im Osten, so war nun auch im Abendland nach staatlichem Vorbild ein kirchlicher Regierungsbezirk errichtet. Die Auswirkung dieser Verwaltungsordnung lag nicht auf dem Gebiet der praktischen römischen Kirchenpolitik; Ambrosius von Mailand war stärker, und erst das Fehlen fähiger Nachfolger in Mailand und die Verlegung der Residenz nach Ravenna machten Rom den Weg frei - ähnlich wie, nur in noch stärkerem Maße, der Untergang der geistig überlegenen afrikanischen Landeskirche.

Trotzdem ist 378 ein wichtiger Markstein. Mit ihm hebt der bisher vereinzelte Anspruch auf Überordnung und Herrschaft zum gesteigerten und dauernden Tenor der römischen Schreiben an und statt der Töne demokratisch-brüderlicher Liebe hört man mit Siricius den harten absoluten Klang des Dorgesetzten, der wie der Kaiser constituit, decernit, praecipit und bald selbst im Gewand des Alten und der Tradition neues Recht erläßt.⁴⁾ Daß das ohne Widerstand der Christenheit abging, kann man nicht sagen.⁵⁾

1) Mit Nordafrika, der Balkanhalbinsel und den Donauprovinzen.

2) Mit Spanien und Britannien.

3) Haller 1, 85.

4) H. Geheny, Stil und Form der ältesten Papstbriefe bis auf Leo den Großen (Diss. Tübingen 1922).

5) Belege bei U. Gmelin, Röm. Herrscheridee und päpstl. Autorität (1937) 107 ff.